



## **Notwendige Behördenverfahren und Einreichunterlagen für die**

### **Gelsenbekämpfung mit Bti:**

Bei großflächiger Ausbringung sind behördliche Genehmigungsverfahren notwendig.

#### **Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren:**

Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Im Falle des Ausbringens von Bti mittels Luftfahrzeugen ist auch eine **luftfahrtrechtliche Bewilligung** erforderlich.

Ein diesbezüglicher Antrag ist an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung RU6, zu stellen.

Sind Natura 2000 Gebiete von der Ausbringung betroffen, so ist sicherzustellen, dass durch die Eingriffe keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele und Schutzgüter verursacht werden. Dies ist in einem entsprechenden Projekt darzustellen. Das Projekt dient als Grundlage für das **folgende Natura 2000 Verfahren**. Hilfestellung für Inhalt und Umfang des Projektes gibt die Abteilung Naturschutz (RU 5).

#### **Einreichunterlagen:**

##### **1. Wasserrechtliche Bewilligung:**

- Kartenmäßige Darstellung der Gebiete, wo Bti ausgebracht werden soll. Dabei sollen auch allfällige Zonen dargestellt werden, wo Bti nicht ausgebracht werden darf („Tabuzonen“). Das sind Schutzgebiete für Trinkwasserbrunnen, Naturschutzgebiete etc.
- Zustimmung der Grundeigentümer jener Stillgewässer, auf welchen Bti ausgebracht werden soll
- Darstellung der Art und Weise der Aufbringung: z.B. mit Rückenspritzen. Welche Schulung haben die Personen, welche Bti ausbringen (z.B. „Gelsenbeauftragte“ auf einer Gemeinde). Wann wird Bti ausgebracht (kritische Zahl der Larven)?
- Bei Ausbringung durch Luftfahrzeuge muss auch eine „Gelsenfachkraft“ bekannt gegeben werden. Diese Gelsenfachkraft muss gemeindeübergreifende Einsätze koordinieren und auch den richtigen Zeitpunkt des Einsatzes eines Luftfahrzeuges bestimmen. Die Gelsenfachkraft muss eine entsprechende ökologische Ausbildung aufweisen.
- Ein entsprechendes Monitoring bzw. eine Beweissicherung sollte Projektsbestandteil sein bzw. wird als wasserrechtliche Betriebsaufsicht vorgeschrieben werden.

## **2. Luftfahrtrechtliche Bewilligung:**

- durch welche Luftfahrzeuge wird Bti ausgebracht (Name der Flugfirma, Name der eingesetzten Piloten)

## **3. Natura 2000 Verfahren:**

- Darstellung möglicher Auswirkungen auf Schutzziele und Schutzgüter und von Maßnahmen um erhebliche Auswirkungen zu verhindern.

Siehe auch:

[http://www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Natura-2000/Natura\\_2000\\_Pruefung\\_von\\_Plaenen\\_und\\_Projekten.html](http://www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Natura-2000/Natura_2000_Pruefung_von_Plaenen_und_Projekten.html)